



Alte Fassung des Flächennutzungsplanes M.: 1/5.000



63. Änderung des Flächennutzungsplanes M.: 1/5.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Fläche für die Landwirtschaft
- Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
hier: sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Zweckbestimmung: Spielplatz
- Kennzeichnung der Lage der Abwasserbeseitigungsanlage
hier: Regenrückhaltebecken
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die
Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
Flächennutzungsplanänderung

DIESER ENTWURF ZUR 63. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BAUGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 10.9.97 AUFGESTELLT WORDEN. DER BESCHLUSS IST AM 19.9.97 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 19.9.1997

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR 63. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB AUF BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRS-AUSSCHUSSES DER STADT WARENDORF VOM 11.12.1997 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 11.12.1997

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

- RECHTSGRUNDLAGEN**
1. §§ 7 UND 41 ABS. 1 BUCHSTABE f) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
 2. §§ 1 - 4 UND 8 - 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191, GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
 3. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
 4. PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

DIESER ENTWURF ZUR 63. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 19.1.98 BIS 18.2.98 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 18.2.1998

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESE 63. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 25.3.97 BESCHLOSSEN WORDEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT VERFAHRENGEMÄSS AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 25.3.1998

Kumpfmann B. Kiep *Kumpfmann*
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESE 63. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 1 BAUGB MIT VERFÜGUNG VOM 02.07.1998 NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 02.07.1998

DIE BEZIRKSREGIERUNG
MÜNSTER
IM AUFTRAG:
Judriak

DIE GENEHMIGUNG DIESER 63. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 1 BAUGB UND § 15 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 01.12.1994 MIT WIRKUNG VOM 31.07.98 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 31.07.1998

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

STADT WARENDORF

63. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
ALS PARALLELVERFAHREN ZUM BEBAUUNGSPLAN
NR. 317 M.: 1/5.000

WARENDORF, DEN 20.11.1997

(STUKE) STÄDT. OBERBAURAT *Stuke*